

BVGer D-7815/2024 vom 12. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7815_2024_d20241112

FR: TAF D-7815/2024 du 12 novembre 2024

IT: TAF D-7815/2024 del 12 novembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Flüchtlingseigenschaft; Verfügung des SEM vom 12. November 2024

Erwägungen

E. 3

AsylG genannten Motive zugrunde liege, dass er weiter nicht habe glaubhaft machen können, er übe den christlichen Glauben in einer persönlichkeitsprägenden Art und Weise aus, und er wahrheitswidrig ausgesagt habe, er sei von afghanischen Mitbewohnern angegriffen worden, weil er eine Bibel in seinem Zimmer gehabt respektive in seiner Hand gehalten habe, dass es dem Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht gelingt, dagegen Substantielles vorzubringen, dass darin insbesondere geltend gemacht wurde, die Aussagen des katholischen Beschwerdeführers zur Ausübung seiner Religion seien detailliert und glaubhaft, seine Eltern seien auch Christen, und das Christentum sei für ihn wesensbestimmend, weshalb er heute, nach der Machtübernahme durch die Taliban, als Christ in Afghanistan gefährdet sei, seine Religion nicht mehr offen ausüben und deshalb nicht mehr dort leben könnte, dass diese Vorbringen als offensichtlich unglaubhaft zu qualifizieren sind, zumal der Beschwerdeführer im ersten Asylverfahren weder seinen angeleglichen christlichen Glauben noch die Befürchtung, deswegen verfolgt zu werden, erwähnte, vielmehr gab er an, Sunnit zu sein,

D-7815/2024 Seite 7 dass seine Aussagen zu seinem angeblich katholischen Glauben entgegen den Beschwerdevorbringen denn auch ausgesprochen vage und substanzlos ausgefallen sind, dass schliesslich auch seine Aussage, er sei im Januar 2017 angegriffen worden, weil er eine Bibel im Zimmer gehabt habe, nicht den Tatsachen entspricht, zumal dies in den Strafakten zweifellos seinen Niederschlag gefunden hätte, was die Asylvorbringen zusätzlich als Konstrukt erscheinen lässt, dass im Übrigen auf die überzeugenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden kann, dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht ablehnte, dass die Vorinstanz in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz verfügt und den Vollzug anordnet, wenn sie das Asylgesuch abweist oder nicht darauf eintritt (Art. 44 AsylG), dass gemäss Art. 32 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) die Wegweisung aus der Schweiz (unter anderem) nicht verfügt wird, wenn die asylsuchende Person von einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abis des Strafgesetzbuches betroffen ist (vgl. zum Ganzen: Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes [Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer] vom 26. Juni 2013, BBl 2013 6006 ff.), dass gegen den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 66a

StGB eine obligatorische Landesverweisung von zehn Jahren ausgesprochen wurde, dass die Vorinstanz demnach in korrekter Weise auf die Anordnung der Wegweisung und die Prüfung von allenfalls bestehenden Vollzugshindernissen verzichtete, dass die kantonale (Vollzugs-)Behörde für den Entscheid zuständig ist, ob der Vollzug der Landesverweisung anderen zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts entgegensteht (vgl. Art. 66d StGB),

D-7815/2024 Seite 8 dass sie diesbezüglich bei der Vorinstanz eine Stellungnahme zu allfälligen Vollzugshindernissen einholen kann (vgl. Art. 32 Abs. 2 AsylV 1; vgl. Urteil des BVerger D-568/2019 vom 11. März 2019 E. 8), dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass mit dem Entscheid in der Hauptsache das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden ist, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen ist, da sich die Beschwerde als aussichtslos erwies, dass damit auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-7815/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.